

## Notariatsgesetz (NotG)

(Änderung vom 6. Juli 2015; Reduktion der Grundbuchgebühren)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für  
Wirtschaft und Abgaben vom 24. Februar 2015<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

Das Notariatsgesetz vom 9. Juni 1985 wird wie folgt geändert:

§ 25. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Die Gebühr für den Grundbucheintrag beträgt

- a. bei Eigentumsänderungen 1‰ des Verkehrswertes,
- b. bei der Errichtung oder Erhöhung von Grundpfandrechten 1‰  
der Pfandsomme.

Abs. 3–5 unverändert.

Handänderun-  
gen und Pfand-  
rechte

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Theresia Weber-Gachnang

Der Sekretär:

Roman Schmid

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Von der Rechtskraft der Änderung des Notariatsgesetzes vom 6. Juli 2015 (Reduktion der Grundbuchgebühren) nach der Annahme in der Volksabstimmung am 28. Februar 2016 wird Kenntnis genommen ([ABI 2016-04-08](#)). Diese Änderung wird auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt ([ABI 2016-07-01](#)).

22. Juni 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Mario Fehr

Der Staatsschreiber:

Beat Husi

---

<sup>1</sup> [ABI 2015-03-06](#).